

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/055-049

Schwerin, den 30.04.2021

Rundbrief Nr. 16/2021 – Testpflicht für Beschäftigte in der Kindertagesförderung

Anlagen:

1. 9. Corona-KiföVO ÄndVO M-V
2. Nichtamtliche Lesefassung Corona-KiföVO M-V, Stand 30.04.2021
3. FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung sowie der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als einem Jahr hält die Corona-Pandemie auch Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen in Atem. Mir ist bewusst, dass die pandemiebedingten Umstände und die notwendigen Änderungen der Organisation in der Kindertagesförderung sehr viel von Ihnen abverlangen.

Mit Ihrer Unterstützung konnte die bisherige Teststrategie auf der Grundlage freiwilliger Selbsttests für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen gut umgesetzt werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9222
Telefax: 0385/588-9702
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Entsprechend der Testpflicht für Beschäftigte in der Schule wird mit der 9. Corona-KiföVO ÄndVO M-V eine Testpflicht für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen eingeführt.

Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen ab dem 3. Mai 2021 die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V. Dies sind aktuell vollständig geimpfte Personen.

Die Testpflicht für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen dient dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen spielen hinsichtlich der Unterbrechung der Infektionskette eine herausgehobene Rolle für den Infektionsschutz in den Kindertageseinrichtungen und in der Allgemeinheit, da sie aufgrund der Vielzahl von Personenkontakten sowie der räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in der Kindertagesförderung ein höheres Potential aufweisen, bei Ansteckung leicht eine größere Gruppe von Kindern und mittelbar auch deren Familiengehörigen zu infizieren.

Für die Kinder in der Kindertagesförderung besteht weiterhin keine Pflicht zur asymptomatischen Testung. Wie auch die Beschäftigten in der Kindertagesförderung müssen die Kinder nur bei einer respiratorischen Symptomatik entsprechend des [Fließschemas](#) qualifiziert getestet werden. Sofern der Test negativ ausfällt, ist kein ärztliches Attest erforderlich. Die Selbsterklärung der Eltern ist insoweit ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit